Satzung des Parkour Jena

A. Allgemeines 1

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr 1

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit 1

§ 3 Grundsätze der Vereinstätigkeit 2

§ 4 Zugehörigkeit zu einem Verband 2

B. Vereinsmitgliedschaft 3

§ 5 Mitgliedschaften 3

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft 3

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft 4

§ 8 Ausschluss aus dem Verein 4

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder 5

§ 9 Beitragsleistungen und Beitragspflichten 5

§ 10 Ordnungsgewalt des Vereins 5

D. Organe des Vereins 6

§ 11 Vereinsorgane 6

§ 12 Mitgliederversammlung 6

§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung 7

§ 14 Gesamtvorstand 7

§ 15 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstands 8

§ 16 Vorstand gemäß § 26 BGB 8

§ 17 Beschlussfassung, Protokollierung 8

E. Vereinsjugend 9

§ 18 Vereinsjugend 9

F. Datenschutz und Haftung 10

§ 19 Datenschutz 10

§ 20 Haftungsbeschränkungen 10

G. Sonstige Bestimmungen 11

§ 21 Satzungsänderungen 11

§ 22 Redaktionelle Änderungen 11

H. Schlussbestimmungen 12

§ 23 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall 12

§ 24 Gültigkeit dieser Satzung 12

Satzung des Parkour Jena

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 26.04.2026 in Jena.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1.1 Der Verein führt den Namen "Parkour Jena".

1.2 Er hat seinen Sitz in Jena und soll im Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

1.4 Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird teilweise auf die Verwendung gendersensibler Sprache verzichtet. Sämtliche Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter und Identitäten.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.2 Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere die Pflege, Förderung und Verbreitung von Parkour und anderen Künsten der Bewegung. Der Verein fördert den Sport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem Freizeit- und Breitensport.

2.3 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

a) Abhalten von regelmäßigen Trainingseinheiten,

b) Durchführung eines leistungs- sowie breitensportlich orientierten Trainingsbetriebes,

c) Aus- und Fortbildung sowie der Einsatz von Trainern,

d) Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sportveranstaltungen, Lehrgängen, Vorführungen und sportlichen Wettkämpfen,

e) Planung, Bau und Unterhaltung von Sportanlagen.

2.4 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.6 Bei Ausscheiden haben Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

2.7 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Grundsätze der Vereinstätigkeit

3.1 Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf der Grundlage des Grundgesetztes der Bundesrepublik Deutschland.

3.2 Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger.

3.3 Der Verein tritt extremistischen, rassistischen, sexistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

3.4 Mitglieder, die sich innerhalb und außerhalb des Vereins unehrenhaft verhalten, insbesondere durch die Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise der Demonstration extremistischer Kennzeichen und Symbole, werden aus dem Verein ausgeschlossen.

3.5 Wählbar in ein Amt des Vereins sind nur Personen, die sich zu den Grundsätzen des Vereins in dieser Satzung bekennen und für diese innerhalb und außerhalb des Vereins eintreten und sie realisieren.

3.6 Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Deren Höhe wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 4 Zugehörigkeit zu einem Verband

4.1 Der Verein ist Mitglied im

a) Landessportbund Thüringen e.V.,

b) Stadtsportbund Jena e.V. und

c) Deutscher Parkourverband e.V.

4.2 Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach § 4.1 als verbindlich an.

4.3 Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach § 4.1. Soweit es nach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach § 4.1.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaften

5.1 Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

5.2 Der Verein hat folgende Mitglieder:

a) ordentliche Mitglieder,

b) fördernde Mitglieder,

c) Ehrenmitglieder sowie

d) Tagesmitglieder.

5.3 Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Es beteiligt sich aktiv am Vereinsleben.

5.4 Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche sowie juristische Personen sein, die den Verein und seine Aufgaben ideell oder materiell unterstützen, ohne sich direkt sportlich in ihm zu betätigen. Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

5.5 Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich im Verein auf besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder haben ein Stimmrecht.

5.6 Eine Tagesmitgliedschaft kann von jeder natürlichen Person beantragt werden. Sie stellt eine befristete ordentliche Mitgliedschaft dar, welche höchstens 24 Stunden besteht. Ein Antrag auf Tagesmitgliedschaft am Tag der Mitgliederversammlung ist nicht möglich.

5.7 Auf Antrag eines Mitglieds kann die bestehende Mitgliedschaft in eine andere Form der Mitgliedschaft nach § 5.2 geändert werden. Ein Antrag auf Änderung kann frühestens drei Monate nach Beginn der Mitgliedschaft gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

6.1 Die Aufnahme in den Verein ist in Textform beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertreter nötig. Diese verpflichten sich damit dem Verein gegenüber für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach § 9 bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften.

6.2 Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist vereinsintern endgültig. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Für Tagesmitgliedschaften kann der Beschluss über die Aufnahme seitens des Vorstands oder durch eine vom Vorstand schriftlich ermächtigte Person getroffen werden.

6.3 Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen.

6.4 Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Verein in Textform. Die Tagesmitgliedschaft beginnt mit dem Zeitpunkt der Entrichtung des Tagesmitgliedsbeitrags.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

7.1 Die Mitgliedschaft endet durch

a) Austritt aus dem Verein (Kündigung),

b) Streichung von der Mitgliederliste,

c) Ausschluss aus dem Verein oder

d) Tod/Erlöschen der Rechtsfähigkeit.

7.2 Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch eine Erklärung in Textform gegenüber dem Gesamtvorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Quartals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen, jedoch frühestens nach einer dreimonatigen Mitgliedschaft, erklärt werden.

7.3 Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher oder elektronischer Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse im Verzug ist.

7.4 Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Gesamtvorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

7.5 Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

8.1 Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt oder ein anderer wichtiger Grund gegeben ist. Über den Ausschluss wird vom Gesamtvorstand entschieden.

8.2 Über den Ausschluss eines Mitgliedes kann auch auf Antrag diskutiert werden. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

8.3 Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Gesamtvorstand dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Dafür hat das Mitglied eine Frist von 14 Tagen einzuhalten, beginnend mit der Benachrichtigung durch den Gesamtvorstand.

8.4 Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam. Der Beschluss des Gesamtvorstandes ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

8.5 Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung der Entscheidung schriftlich bei dem Gesamtvorstand Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist zu begründen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

8.6 Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Beitragsleistungen und Beitragspflichten

9.1 Es sind ein Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu leisten.

9.2 Seitens des Gesamtvorstands besteht die Möglichkeit, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln. Die Beitragshöhe und Fälligkeit werden in der Beitragsordnung festgelegt. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, jederzeit und ohne Einberufung einer Mitgliedsversammlung die Beitragsordnung zu ändern.

9.3 Beiträge können auf Antrag gestundet oder ermäßigt werden. Näheres regelt die Beitragsordnung.

9.4 Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, auf dessen Grundlage der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen wird. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu erstatten.

9.5 Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontodaten, den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der persönlichen Anschrift und E-Mail-Adresse mitzuteilen.

9.6 Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 10 Ordnungsgewalt des Vereins

10.1 Jedes Mitglied verpflichtet sich, sich einem gegen das Mitglied eingeleiteten Ordnungsverfahren vor dem dafür satzungsrechtlich bestimmten Organ zu unterwerfen. Dies gilt ebenfalls für Verfahren im Hinblick auf Verbandsordnungen/Richtlinien entsprechend § 4.

10.2 Jedes Mitglied ist verpflichtet, einer Ladung eines Ordnungsorgans Folge zu leisten und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen.

10.3 Gleiches gilt für Verfahren nach § 8 der Satzung.

10.4 Sollte es zwischen dem Verein und einem Mitglied zu Konflikten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis kommen, ist zunächst eine Schlichtung mit dem Gesamtvorstand herbeizuführen. Gegen eine Entscheidung des Gesamtvorstandes hat das betroffene Mitglied das Recht, die nächste Mitgliederversammlung aufzurufen.

D. Organe des Vereins

§ 11 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung,

b) der Gesamtvorstand und

c) der Vorstand nach § 26 BGB.

§ 12 Mitgliederversammlung

12.1 Das höchste gesetzgebende Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird von einem der beiden Vorsitzenden, bei Verhinderung von einem anderen Mitglied des Gesamtvorstandes, geleitet.

12.2 Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Geschäftsjahr statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mittels einer Benachrichtigung per Textform. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.

12.3 Die Tagesordnung, die der Gesamtvorstand festlegt, ist der Einladung beizufügen.

12.4 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Diese kann vom Gesamtvorstand oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von mindestens 10% der ordentlichen Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt werden. Der Gesamtvorstand muss innerhalb von vier Wochen eine Entscheidung treffen und einen Termin bekannt geben.

12.5 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

12.6 Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.

12.7 Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

12.8 Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Gesamtvorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Gesamtvorstand in Textform mit Begründung vorliegen.

12.9 Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Gesamtvorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen (Dringlichkeitsantrag). Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die innerhalb der oben genannten Frist nachweisbar nicht eingereicht werden konnten und der Sache nach für den Verein von so herausragender Bedeutung sind, dass sie in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzunehmen sind. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung können nicht per Dringlichkeitsantrag gestellt werden.

12.10 Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zu geben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.

12.11 Weitere Einzelheiten können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

a) Genehmigung des vom Gesamtvorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,

b) Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstandes,

c) Entlastung des Gesamtvorstandes,

d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes,

e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,

f) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer,

g) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,

h) Ernennung von Ehrenmitgliedern,

i) Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse,

j) Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

§ 14 Gesamtvorstand

14.1 Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:

a) zwei Vorsitzenden,

b) dem Finanzwart und

c) bis zu vier Beisitzenden.

14.2 Eine Personalunion der Ämter nach § 14.1 ist unzulässig.

14.3 Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

14.4 Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.

14.5 In ein Amt des Gesamtvorstandes können nur volljährige Personen gewählt werden, die gleichzeitig Mitglied des Vereins sind.

14.6 Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Gesamtvorstandssitzung je eine Stimme. Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch einen der beiden Vorsitzenden einberufen.

14.7 Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 15 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstands

15.1 Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

15.2 Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,

b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,

c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung,

d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,

e) Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste,

f) Ausschluss von Mitgliedern.

§ 16 Vorstand gemäß § 26 BGB

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die beiden Vorsitzenden vertreten. Jeder Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt.

§ 17 Beschlussfassung, Protokollierung

17.1 Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

17.2 Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführenden und Versammlungsleitenden zu unterzeichnen. Protokolle werden als Beschlussprotokoll geführt.

17.3 Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern zur Verfügung zu stellen. Einwendungen gegen das Protokoll können gegenüber dem Gesamtvorstand binnen einer Frist von vier Wochen schriftlich mit Begründung geltend gemacht werden.

E. Vereinsjugend

§ 18 Vereinsjugend

18.1 Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr vom Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze gemäß dieser Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.

18.2 Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifef gelten die Regelungen dieser Satzung.

F. Datenschutz und Haftung

§ 19 Datenschutz

19.1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Mitglieder des Vereins in der Datenverarbeitung des Vereins gespeichert, übermittelt und verändert.

19.2 Jedes Mitglied hat das Recht auf

a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,

b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,

c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,

d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

19.3 Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitenden oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des Vereins zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder darüber hinaus zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

19.4 Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung kann eine Datenschutzrichtlinie erlassen werden, die auf Vorschlag des Gesamtvorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 20 Haftungsbeschränkungen

20.1 Für Schäden, die ein Mitglied im Vereinsbetrieb oder bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleidet, haftet der Verein nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seiner Organe oder Erfüllungsgehilfen. Dies gilt nicht, soweit Versicherungsschutz besteht.

20.2 Werden Personen nach § 20.1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

G. Sonstige Bestimmungen

§ 21 Satzungsänderungen

21.1 Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

21.2 Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Gesamtvorstand eingereicht werden.

§ 22 Redaktionelle Änderungen

Rein redaktionelle Satzungsänderungen sowie Satzungsänderungen zur Erfüllung von Auflagen Dritter (z.B. Registergericht oder Finanzamt) können vom Gesamtvorstand einstimmig beschlossen werden. Inhaltliche Änderungen, insbesondere des Vereinszwecks, sind ausgeschlossen. Der Vorstand hat der nächstmöglichen Mitgliederversammlung über vorgenommene Änderungen Bericht zu erstatten.

H. Schlussbestimmungen

§ 23 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

23.1 Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen mindestens drei Viertel aller ordentlichen Mitglieder anwesend sein. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von mindestens vier Fünfteln der erschienenen, stimmberechtigen Mitglieder erforderlich.

23.2 Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die beiden Vorsitzenden als die Liquidatoren des Vereins bestellt.

23.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen des Vereins unter Mitwirkung des Finanzamtes an den Deutschen Parkour Verband e.V., welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der Sportart Parkour zu verwenden hat.

§ 24 Gültigkeit dieser Satzung

24.1 Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 26.04.2026 in Jena beschlossen.

24.2 Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Kornelius Grund

Anatoly Korp

Simon Renard

Luise Wildner

Wieland Grunske

Quentin Bennewitz

Eric Brzoska